

# RS OGH 1954/12/7 2Ob911/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.12.1954

## Norm

EO §42 Abs1 Z5 A3

## Rechtssatz

Wenn Exekution zur Einbringlichmachung einer monatlichen Teilleistung aus einer laufenden Unterhaltsverpflichtung geführt wird, kann die Bewilligung der Aufschiebung der Exekution für die betreibende Partei derart schwerwiegende Folgen nach sich ziehen, daß sie ohne jeden Unterhalt der Gefährdung ihrer Existenz ausgesetzt sein könnte. Dieser Nachteil ist jedenfalls viel höher einzuschätzen als der Nachteil, der dem Kläger in dem Falle entstehen könnte, als er bei Obsiegen im Oppositionsstreit die bezahlten Beträge voraussichtlich nicht zurückerhalten würde.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 911/54  
Entscheidungstext OGH 07.12.1954 2 Ob 911/54

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0001649

## Dokumentnummer

JJR\_19541207\_OGH0002\_0020OB00911\_5400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)